Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 311/2010

Sitzung vom 9. Februar 2011

143. Motion (Änderung POG [LS 551.1], verkehrspolizeiliche Aufgaben)

Die Kantonsräte Heinrich Frei, Winkel, und Lorenz Habicher, Zürich, haben am 25. Oktober 2010 folgende Motion eingereicht:

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG) LS 551.1 soll wie folgt ergänzt werden:

§15 Abs. 3 (Neu) Die Kantonspolizei setzt ihre personellen und technischen Mittel im Rahmen der verkehrspolizeilichen Kontrolltätigkeit mit der Zielsetzung ein, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und Unfallschwerpunkte zu bekämpfen. Abschnittsgeschwindigkeitskontrollanlagen sind im Kanton Zürich unzulässig.

Begründung:

Die Kantonspolizei weist eine Vielzahl von verkehrsbezogenen Aufgaben aus. Die verkehrspolizeilichen Kontrolltätigkeiten sollen der primären Zielsetzung der Verkehrssicherheit entsprechen. Verdeckte Mehrfacherfassungen und Aufzeichnungen ohne die in §15 Abs. 3 aufgeführten Aspekte sowie die Sammlung solcher Daten infolge technischer Möglichkeiten neuer Anlagen sind indes unerwünscht. Abschnittsgeschwindigkeitskontrollanlagen leisten keinen Beitrag zur Bekämpfung von Unfallschwerpunkten und sind somit auf dem Kantonsgebiet unzulässig.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Heinrich Frei, Winkel, und Lorenz Habicher, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 (POG, LS 551.1) bezeichnet die polizeilichen Aufgaben und legt die polizeilichen Zuständigkeiten in den einzelnen Aufgabenbereichen fest. Gemäss § 10 POG umfassen die verkehrspolizeilichen Aufgaben die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Verkehr auf den öffentlichen Strassen, vorbeugende Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie die Verfolgung der Verstösse gegen das Verkehrsrecht. Ergänzend dazu hält das Polizeigesetz vom 23. April 2007 (PolG, LS 550.1), das die Aufgaben der Polizei und die Art und Weise ihrer Erfüllung um-

schreibt, in § 3 Abs. 2 lit. b fest, dass die Polizei insbesondere Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verhütung von Verkehrsunfällen im Strassenverkehr trifft.

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend konzentriert sich die Kantonspolizei beim Einsatz ihrer verkehrspolizeilichen Mittel darauf, die Verkehrssicherheit zu verbessern, indem sie einerseits Unfallschwerpunkte und Auswüchse im Strassenverkehr bekämpft (das heisst insbesondere systematisch gegen Raserinnen und Raser vorgeht), anderseits aber auch mit einem dauernden, angemessenen Kontrolldruck verhindert, dass auf dem Strassennetz des Kantons rechtsfreie Räume entstehen. Sie tut dies sowohl gestützt auf die Strategie der Verkehrspolizei als auch in Übereinstimmung mit dem Legislaturziel Nr. 16.1 des Regierungsrates.

Da das geltende Recht die Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Bekämpfung von Unfallschwerpunkten als Zielsetzung der verkehrspolizeilichen Kontrolltätigkeit bereits enthält, ist eine entsprechende Ergänzung des POG, wie dies die Motionäre verlangen, offensichtlich nicht erforderlich.

Bei der Kontrolle des Verkehrs auf öffentlichen Strassen hat die Polizei bundesrechtliche Vorgaben zu beachten. Gemäss Art. 5 Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV, SR 741.013) sind Kontrollen u.a. schwerpunktmässig nach sicherheitsrelevantem Fehlverhalten sowie nach Gefahrenstellen auszurichten und erfolgen stichprobenweise, systematisch oder im Rahmen von Grosskontrollen. Bei den Kontrollen, insbesondere bei der Überwachung der Geschwindigkeit, sind technische Hilfsmittel einzusetzen (Art. 9 Abs. 1 lit. a SKV). Als zulässige Messart führt die Verordnung des ASTRA vom 22. Mai 2008 zur Strassenverkehrskontrollverordnung (SR 741.013.1) neben anderen auch Abschnittsgeschwindigkeitskontrollen zur Ermittlung der Durchschnittsgeschwindigkeit über einen Strassenabschnitt auf.

Abschnittsgeschwindigkeitskontrollen (sogenannte AGK) überwachen die Geschwindigkeit eines Fahrzeugs über einen bestimmten Abschnitt. Dies im Gegensatz zu herkömmlichen Messanlagen, bei denen die Geschwindigkeit an einem einzigen Punkt gemessen wird. Eine AGK besteht aus zwei Messstationen am Anfang und am Ende einer ausgemessenen Strecke. Die Messstationen erfassen jedes durchfahrende Fahrzeug und errechnen dessen Durchschnittsgeschwindigkeit. Liegt eine Übertretung vor, werden die erfassten Daten an die Polizei übermittelt. Liegt keine Übertretung vor, werden die Fahrzeug- und Personendaten innerhalb der Anlage gelöscht und der Datenschutz bleibt gewährleistet.

Mit der Überwachung der Durchschnittsgeschwindigkeit soll erreicht werden, dass alle Fahrzeugarten die jeweils erlaubte Höchstgeschwindigkeit über den gesamten gemessenen Strassenabschnitt einhalten. Verkehrsfluss und Verkehrssicherheit sollen dadurch verbessert werden. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) führt zurzeit im Arisdorftunnel auf der A2 im Kanton Basel-Landschaft einen Pilotversuch mit einer AGK durch, welche die einzelnen Fahrzeugkategorien erkennt und deren jeweils unterschiedliche Höchstgeschwindigkeit kontrolliert. Ab Frühjahr 2011 wird das ASTRA zudem eine stationäre Anlage auf der A9 im Kanton Waadt und eine portable Anlage in Betrieb nehmen. Gemäss einer Medienmitteilung vom 11. Januar 2011 will das ASTRA mit den Testbetrieben herausfinden, ob diese Art der Geschwindigkeitskontrolle in der Schweiz ebenso positive Ergebnisse liefert wie beispielsweise in Italien, Österreich oder Holland. Dort konnte die Zahl der Unfälle mit getöteten und schwerverletzten Personen auf den kontrollierten Abschnitten nahezu halbiert werden. Gleichzeitig war der Verkehrsfluss in vielen Fällen homogener geworden, das abrupte Abbremsen vor den Radarkästen blieb aus und die Anzahl der festgestellten Geschwindigkeitsübertretungen sank.

Die Ergebnisse des rund einjährigen Testbetriebs werden wissenschaftlich ausgewertet und sollen veröffentlicht werden. Das ASTRA wird erst nach Vorliegen dieser Ergebnisse entscheiden, ob AGK in der Schweiz tatsächlich zum Einsatz gelangen. Vor dem Hintergrund der offenbar positiven Erfahrungen mit AGK im Ausland und vor Abschluss des Pilotbetriebs und dessen Auswertung durch das ASTRA wäre es verfrüht, solche bundesrechtlich grundsätzlich erlaubten Anlagen im Kanton Zürich für unzulässig zu erklären und der Polizei damit ein Mittel vorzuenthalten, das dazu beitragen kann, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und Verkehrsunfälle zu verhindern.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 311/2010 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der stv. Staatsschreiber: Hösli